



ARBEITSGERICHT HERNE
BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte

Dr. Ghendler & Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

wird festgestellt, dass folgender

Vergleich

zustande gekommen ist (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Parteien sind einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund arbeitgeberseitiger Kündigung vom [REDACTED] mit Ablauf des [REDACTED] aus betrieblichen Gründen sein Ende gefunden hat.
2. Die Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis, sofern noch nicht geschehen, bis zum [REDACTED] ordnungsgemäß ab und zahlt die sich ergebenden Nettobeträge

vorbehaltlich Rechte Dritter an die Klägerin aus. Dabei sind die Parteien einig, dass der Klägerin ab dem [REDACTED] für maximal sechs Wochen Entgeltfortzahlung zustand.

3. Die Parteien sind einig, dass die Klägerin sämtlichen Urlaub bereits in natura genommen hat und ihr auch keine sonstigen Freizeitausgleichsansprüche zustehen.
4. Die Beklagte zahlt an die Klägerin eine Abfindung entsprechend §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 17.500 € brutto. Die Beklagte wird, sofern zulässig, die Fünftelregelung bei der Versteuerung anwenden.
5. Die Beklagte erteilt der Klägerin ein wohlwollendes, qualifiziertes Endzeugnis mit dem Beendigungsdatum [REDACTED], mit einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung "gut" und einer üblichen Dankes-, Bedauerns- und gute Wünsche Formel.
6. Mit Erfüllung des Vergleiches sind alle finanziellen Ansprüche aus und in Verbindung mit Arbeitsverhältnis, seien sie bekannt oder unbekannt, gleich aus welchem Rechtsgrund, erledigt.
7. Zudem ist der Rechtsstreit 2 Ca 1139/24 erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Herne, den [REDACTED]

Der Vorsitzende der 2. Kammer

[REDACTED]
Richter am ArbG